



Datum 20. Dezember 2018

Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2018

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2018 im Rückblick:

I. Entscheide 2018

a) Einzelbetriebe	UW 38	OW 27	
b) Personengesellschaften	UW 13	OW 6	
c) Juristische Personen	UW 16	OW 5	
d) BG und BZG	UW 3	OW 1	
e) Ablehnung	UW 16	OW	
f) Aufgabe	UW 1	OW	
TOTAL	UW 87	OW 39	= 126

II. Terminkalender BAK

Für 2018 sah dieser wie folgt aus:

- a) Frist für das Einreichen der Flächenangaben: 15. März (Art. 99 Abs. 1 DZV)
- b) Frist für den Eingang der letzten Änderungen: 1. Mai (Art. 100 Abs. 2 DZV)
- c) Frist für das Einreichen der verlangten Dokumente: 30 Tage
- d) 2 schriftliche Mahnungen: 1. = 1 Monat, 2. = 10 Tage
- e) Anzahlung der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 15. Mai
 - Zahlung der Anzahlung: 4. Juni
- f) Arbeitsabschluss der BAK: 31. August
- g) Hauptzahlung der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 28. September
 - Zahlung der Hauptzahlung: 17. Oktober
- h) Saldo der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 16. November
 - Zahlung des Saldos: 4. Dezember

III. Entscheidende Elemente

A. Abschluss der Berufsbildung

Aufgrund von Falschinformationen, die vor allem in der Walliser Landwirtschaftsschule (WLS) kursierten, erinnert die Präsidentin an folgendes:



- a) Die Teilnahme an den Berufsbildungskursen allein genügt nicht. Die Examen müssen erfolgreich bestanden und das entsprechende Diplom erhalten sein (Art. 4 DZV: «mit einem Eidgenössischen Berufsattest»).
- b) In den Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Landwirtschaft - BLW 2018 zur DZV steht auf Seite 5: *«Wenn ein Betrieb von einem neuen Bewirtschafter oder einer neuen Bewirtschafterin übernommen wird, muss dieser oder diese die Ausbildungsanforderungen spätestens am 1. Mai des Beitragsjahres erfüllen.»*

Mit anderen Worten muss der Gesuchsteller der BAK sein offizielles, unterzeichnetes Diplom bis spätestens am 1. Mai vorlegen können.

Somit können die Schüler, die ihren Kurs an der WLS 2018 beendet haben und ihre Diplome erst im Sommer 2018 erhielten, d.h. nach der Beurteilung der Berufsbildungskommission Ende Juni 2018, ihren Betrieb erst im 2019 anerkennen lassen.

Es gibt keine Ausnahme, auch nicht wenn diese oder jener bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Tatsächlich muss die BAK den entscheidenden Grundsatz der Gleichbehandlung der verschiedenen Bewerber einhalten.

Darüber hinaus sei betont, dass sich ein Anerkennungsentscheid retroaktiv auf den 1. Januar auswirkt und die Verlängerung bis zum 1. Mai bereits eine Ausnahme an und für sich darstellt.

B. Gesundheits-Stempel

Gemäss neuen Anweisungen des Finanzinspektorats darf der Gesundheits-Stempel ab 2019 nicht mehr von den Gebühren abgezogen (für CHF 400.- => CHF 392.- + CHF 8.- = CHF 400.-), sondern muss hinzugefügt werden (für CHF 400.- => CHF 400.- + CHF 8.- = CHF 408.-).

C. Holdinggesellschaften

Infolge des eidgenössischen Verwaltungsgerichtsentscheids B-6795/2015 vom 3. Oktober 2018 richtete das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) am 14. November 2018 neue Weisungen für Holdinggesellschaften an die Kantone. Demnach kann eine Holdinggesellschaft ab 2019 anerkannt werden, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllt:

- a) Für die gesamte Geschäftsführung über die Holding und die Betriebsgesellschaft sind ausschliesslich Familienmitglieder (alle erfüllen die Bedingungen für Direktzahlungen) zuständig.
- b) Der Betrieb ist nicht fremdbestimmt. Dritte haben keinen Einfluss auf die Betriebsführung (weder über eine Beteiligung noch über den Verwaltungsrat oder eine andere leitende Funktion, wie Geschäftsführer).
- c) Dritte haben keine Anteilsrechte an der Betriebsgesellschaft oder an der Holding.
- d) Die Betriebsmittel müssen wirtschaftlich der natürlichen Person (erfüllt die Bedingungen für Direktzahlungen) zugeordnet werden können, welche die Beitragsberechtigung geltend macht.
- e) Es liegt keine Form von Fremdfinanzierung vor, durch die Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die Entscheidungen genommen wird.
- f) Die bewirtschafteten Flächen stehen entweder im Eigentum der natürlichen Person oder der Betriebsgesellschaft, oder sie sind durch die Betriebsgesellschaft gepachtet (oder in Gebrauchsleihe).

D. Neuerungen

Per Entscheid vom 31. Oktober 2018 führte der Bundesrat seine jährlichen Anpassungen der eidgenössischen Agrarverordnungen durch, welche am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Keine dieser Änderungen hat einen direkten Einfluss auf die Arbeit der BAK.

Und schliesslich schickte der Bund am 14. November 2018 seine neue Agrarpolitik 2022+ in die Vernehmlassung. Diese enthält zahlreiche Änderungen, von denen einige die BAK interessieren könnten. Die äusserst umfangreichen Texte werden derzeit analysiert.

Nathalie Negro-Romailer